OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780220/4/ER

Datum:
Linz, 10. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Maßnahmenbeschwerde des G T, H, L, wegen „einer grundlosen Personenkontrolle am 28.12.2021 in Linz/Landstraße ca. 18:30 Uhr“ den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit E-Mail vom 30. Dezember 2021 richtete der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgendes Anbringen an die Landespolizeidirektion Oberösterreich:

„Betreff: Maßnahmenbeschwerde wegen einer grundlosen Personenkontrolle am 28.12.2021 in Linz / Landstraße ca. 18:30 Uhr.

Liebe LPD OÖ!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Am Dienstag den 28. Dezember 2021 nahm ich an der kleinen Versammlung in Linz / Landstraße von Herrn P M teil. Beginn unter Woche immer um 17:00 Uhr. Um ca. 18:30 Uhr wurde der gesamte Demonstrationszug auf Höhe der Ursulinen-Kirche von einer größeren Polizeieinheit angehalten und bei allen Versammlungsteilnehmern aus meiner Sicht grundlos eine Personenkontrolle durchgeführt!
Auch bei meiner Person!
Auf Verlangen, habe ich den beiden jungen Polizistinnen meinen Namen, Telefonnummer, Adresse und als Zeichen meines guten Willens habe ich zusätzlich meinen Personalausweis hergezeigt!
Weiters wurde ich auch nach meinen '2G' Status gefragt bzw. ob ich ein derartiges Dokument vorlegen könnte. Ich verneinte dies. Was dann auch nicht weiter das Thema war,... Für die Teilnahme an einer ordentlich angezeigten Versammlung ist kein '2G Nachweis' erforderlich! Meine Meinung zum Thema '2G' können Sie sich sicher denken, bzw. daß dies alles andere als verfassungskonform ist!
Die aktuelle Covid-19 Verordnung schreibt das Tragen einer FFP2 Maske während der Versammlung vor! An diese Vorschrift habe ich mich auch über die gesamte Dauer vorschriftsmäßig gehalten! Es gibt genügend Zeugen dafür! War auch nicht das Thema der Amtshandlung!

Nun zu meiner Anfrage / Beschwerde:
Warum wurde bei mir eine Personenkontrolle durchgeführt?
Nach meinem Kenntnisstand darf eine Personenkontrolle nur dann durchgeführt werden, wenn ein konkreter Verdachtsfall gegen eine Person vorliegt!
Welche Straftat / welches Vergehen wurde mir an diesem Tag zu dieser Uhrzeit unterstellt?

Die beiden Polizistinnen welche bei mir die Personenkontrolle durchgeführt haben waren sehr höflich und haben sicherlich nur Befehle befolgt. Aber in Zeiten wie diesen, wo eine Bundesregierung am laufenden Band die Verfassung bricht, bin ich doch in großer Sorge, wenn bei der Österreichischen Polizei Befehle 'blind' befolgt werden!

Auch wenn es sich 'nur' um eine Personenkontrolle bei einem 'Amtsbekannten' Bürger gehandelt hat, würde ich Sie ersuchen, schriftlich zu dieser Amtshandlung Stellung zu nehmen!

Nichts desto trotz, wünsche ich allen Mitarbeitern der Österreichischen Polizei einen guten Rutsch und ein ruhiges Jahr 2022!

Mit freundlichen Grüßen,

G T“

I.2. Dieses E-Mail leitete die Landespolizeidirektion OÖ zuständigkeitshalber als Maßnahmenbeschwerde mit E-Mail vom 3. Jänner 2022 an das Landesverwaltungsgericht OÖ weiter.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde. Zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist, kann die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 VwGVG entfallen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf nahm am 28. Dezember 2021 an einem Demonstrationszug in Linz auf der Landstraße teil und wurde um 18:30 Uhr von der Polizei kontrolliert. Er gab den amtshandelnden Polizistinnen auf deren Verlangen seinen Namen, seine Telefonnummer und seine Adresse und händigte ihnen überdies aus eigenem seinen Personalausweis aus. Die Kontrolle fand weder unter Ausübung noch unter Androhung von Zwang statt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem E-Mail des Bf, in dem er zwar den Grund der Kontrolle hinterfragt, hinsichtlich der Kontrolle an sich aber weder die Androhung noch die Ausübung von Zwang behauptet, sondern vielmehr darauf hinweist, dass die beiden amtshandelnden Polizistinnen sehr höflich gewesen seien und er aus eigenem auch noch seinen Personalausweis vorgezeigt habe. Auch beantragt der Bf nicht, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge eine allfällige Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären, sondern ersucht lediglich um eine schriftliche Stellungnahme der Landespolizeidirektion OÖ hinsichtlich seiner Fragen, warum er kontrolliert und welche Übertretung ihm vorgeworfen wurde. Aufgrund dieser Ausführungen des Bf kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass die vom Bf beschriebene Personenkontrolle weder unter Ausübung noch unter Androhung von Zwang stattfand.

III. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Neben der in diesem Fall gegebenen Rechtzeitigkeit ist eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG, dass überhaupt ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliegt, der sich gegen die Person gerichtet hat, die als Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht auftritt und dass die Verletzung eines subjektiven Rechts des Beschwerdeführers zumindest möglich ist (vgl VwGH 20.12.1995, 95/03/0288, 0289; 18.12.2013, 2013/17/0293; 9.3.2018, Ra 2017/03/0054).

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl Kneihs in Kneihs/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 21. Lfg (2018), Art 130 B-VG Rz 6). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010).

Es muss ein Verhalten vorliegen, das als „Zwangsgewalt“, zumindest aber als - spezifisch verstandene - Ausübung von „Befehlsgewalt“ gedeutet werden kann. Weil das Gesetz auf Befehle, also auf normative Anordnungen abstellt, sind behördliche Einladungen zu einem bestimmten Verhalten auch dann nicht tatbildlich, wenn der Einladung Folge geleistet wird. Die subjektive Annahme einer

Gehorsamspflicht ändert noch nichts am Charakter einer Aufforderung zum freiwilligen Mitwirken. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsaktes in der Form eines Befehls gilt, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird (vgl VwGH 7.9.2020, Ro 2020/01/0010).

IV.2. Im gegenständlichen Fall fand keine Anwendung von Zwang statt. Dem Bf wurde auch kein Befehl mit unverzüglichem Befolgungsanspruch unter Zwangsandrohung erteilt, dem Bf drohte keine physische Sanktion. Dies hat der Bf in seinem E-Mail auch nicht behauptet, sondern er hat lediglich den Grund für die Kontrolle hinterfragt. Auch ist dem E-Mail nicht zu entnehmen, dass er begehren würde, eine allfällige Ausübung oder Androhung von Zwang für rechtswidrig zu erklären.

IV.3. Da weder festgestellt werden konnte noch vom Bf behauptet wurde, dass die Kontrolle mit Zwang durchgesetzt worden ist noch deren zwangsweise Durchsetzung angedroht wurde, liegt keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor. Der Beschwerde mangelt es somit am erforderlichen Beschwerdegegenstand.

V. Im Ergebnis war daher die ggst Maßnahmenbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen (vgl VwGH 8.9.2015, Ra 2015/01/0173, uHa VwGH 10.11.2011, 2010/07/0032).
Die Entscheidung erging aufgrund der Sachverhaltsdarstellung des Bf, weshalb eine Aktenanforderung und die damit verbundene Kostentragungspflicht des Bf unterbleiben konnten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter